

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail
zz@bj.admin.ch

Luzern, 27. September 2022

Protokoll-Nr.: 1137

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Juni 2022 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns die folgenden Bemerkungen:

Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung des SchKG und begrüssen, dass die Digitalisierung im Betreibungswesen weiter vorangetrieben werden soll.

Inhaltlich erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen:

zu Artikel 8a Absatz 3^{bis} VE

Wir begrüssen die Verbesserung der Aussagekraft der Betreibungsauskunft und befürworten die Neuerung. Bereits heute wird das Zu- und Wegzugsdatum von vielen Betreibungsämtern aufgeführt, soweit sie Zugriff auf das kantonale Register haben. Damit ist für den Empfänger des Auszuges schnell und einfach ersichtlich, ob und wie lange die angefragte Person im Betreibungskreis wohnhaft war. Mittelfristiges Ziel müsste dennoch die Schaffung eines schweizweiten Betreibungsregistrauszugs sein.

Zu beachten gilt, dass sich viele Schuldner nicht pünktlich und korrekt bei der Einwohnerkontrolle an- und abmelden. Trotzdem kann sich die Person im Betreibungskreis aufhalten und ist dem Betreibungsamt bekannt, da die Anmeldung beim Einwohnerdienst nicht Bestandteil der Gegebenheiten nach Artikel 46 i.V.m. Artikel 67 SchKG ist. Bei diesen Personen ist kein Zu- oder Wegzugsdatum bekannt. Im Weiteren wird das Zuzugsdatum nicht aufgeführt,

wenn der Zuzug länger als fünf Jahre zurückliegt, da der Betreuungsauszug nur für diese Zeitspanne ausgestellt wird.

zu Artikel 34 Absatz 2 VE

Wir begrüßen diese Neuerung mit gewissen Vorbehalten.

Verlustscheine werden durch die Gläubiger verkauft und gehandelt. Ein Verlustschein verjährt erst nach 20 Jahren, was eine sehr lange Zeit ist. Viele Schuldner haben ihre Ausstände nicht im Griff. Oft wissen sie nicht, wie viele Verlustscheine über welchen Betrag an welche Gläubiger im Verlauf der Jahre ausgestellt wurden. Wenn dieser Verlustschein zu einem späteren Zeitpunkt vom ursprünglichen Gläubiger verkauft wird, ist bei den meisten Schuldnern die Übersicht endgültig verloren.

Mit der Einreichung des Original-Verlustscheins beim zuständigen Betreibungsamt bei der späteren Weiterführung der Betreuung ist sichergestellt, dass die Verlustscheinforderung noch besteht, auch wenn der Gläubiger in der Zwischenzeit gewechselt oder der Schuldner seinen Wohnsitz geändert hat. Das Betreibungsamt behält den Verlustschein während des Verfahrens bei sich und löscht diesen nach einer vollständigen Zahlung oder ersetzt den alten Verlustschein durch einen neuen, wenn dieser im Verlauf des Pfändungsjahres nicht vollständig bezahlt wurde. Wurde der Verlustschein ursprünglich von einem anderen Betreibungsamt ausgestellt, stellt das vollstreckende Betreibungsamt den Verlustschein diesem Amt zur Löschung zu. Damit sollte sichergestellt sein, dass für jede Forderung nur ein Verlustschein vorhanden ist. Dies muss auch in Zukunft sichergestellt sein, wenn die Verlustscheine nur noch elektronisch versendet werden.

Wenn während der Übergangszeit für die gleiche Forderung sowohl ein elektronischer Verlustschein als auch ein Verlustschein in Papierform vorhanden ist, kann nicht überprüft werden, ob die Verlustscheine nach Ablauf einiger Jahre oder bei einem allfälligen Wohnsitzwechsel nicht zweimal geltend gemacht werden. Es ist daher aus unserer Sicht zwingend notwendig, dass die Verlustscheine in Papierform weiterhin dem Betreibungsamt zugestellt werden, damit dieses bei Bezahlung den Verlustschein löschen oder diesen nach Ablauf des Pfändungsjahres durch einen elektronischen Verlustschein ersetzen kann.

Wie im Vernehmlassungstext erwähnt, muss absolut sichergestellt sein, dass die elektronischen Verlustscheine nicht dupliziert werden können. Auch bei den grossen Gläubigern, die Verlustscheine kaufen und verkaufen, kann es über die lange Gültigkeitsdauer eines Verlustscheins vorkommen, dass eine Forderung doppelt geltend gemacht wird. Dieser Umstand muss unbedingt berücksichtigt werden.

Wenn ein elektronisch ausgestellter Verlustschein an einen Gläubiger weiterverkauft wird, der diesen in Papierform will, weil er nicht im E-SchKG Verbund ist, muss sichergestellt sein, dass bei diesem Vorgang der elektronische Verlustschein gelöscht wird.

Es fragt sich, ob die Archivierung der elektronischen Urkunden hinreichend gesichert ist. Zu beachten ist, dass eine elektronische Archivierung zwingend ist, wenn Urkunden nicht mehr in Papierform ausgestellt werden oder wenn es sich bei einer elektronischen Urkunde um die Originalurkunde handelt. Es werden entsprechende Regelungen und Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe notwendig sein.

zu Artikel 67 Absatz 4 VE

Die Notwendigkeit einer Delegation an den Bundesrat liegt nicht auf der Hand und wird im Begleitbericht nicht überzeugend begründet.

zu Artikel 129a VE

Wir begrüßen die Neuregelung. Die Bestimmung entspricht einem aktuellen Bedürfnis. Sie dürfte die Arbeit der Betreibungsämter erleichtern und zu schnelleren und besseren Verwertungsergebnissen führen.

zu Artikel 256 Absatz 1 VE

Keine Bemerkungen.

zu Artikel 275 VE

Wir begrüßen die Präzisierung im Gesetz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat